

Hundesteuersatzung der Stadt Minden vom 09.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 1-3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Minden für Zwecke der persönlichen Lebensführung.

(2) Steuerpflichtig ist der/die Hundehalter*in. Hundehalter*in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung in seinen/ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter(n)*innen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt gemeldet wird.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

(3) Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem/ der Hundehalter*in haftet der/ die Eigentümer*in des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner*in.

(5) Die Hundehaltung ausschließlich zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken unterliegt nicht der Steuerpflicht. Hunde, die zu diesen Zwecken gehalten werden, müssen jedoch angemeldet werden. Der gewerbliche oder berufliche Einsatz ist im Einzelfall nachzuweisen.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter*in oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird: 102,00 EUR,
- b) zwei Hunde gehalten werden: je Hund 120,00 EUR,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: je Hund 156,00 EUR.

(2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Steuersätze für das Halten gefährlicher Hunde oder von Hunden bestimmter Rassen im Sinne von § 3

- a) 600,00 EUR, wenn nur ein Hund gehalten wird,
- b) 700,00 EUR je Hund, wenn zwei Hunde gehalten werden,
- c) 800,00 EUR je Hund, wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden.

(3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

(1) Gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2 sind

1. Hunde nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW,
2. Hunde, nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW, bei denen die Gefährlichkeit von einem amtlichen Tierarzt festgestellt worden ist.

(2) Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 2 Abs. 2 sind Hunde nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW.

(3) Kreuzungen nach Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Halter*in auf seine/ ihre Kosten nachzuweisen, dass eine solche Rasse oder Kreuzung nicht vorliegt.

(4) Sofern Zweifel über die Rasse oder Kreuzung der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde oder die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß Abs. 1 Ziffer bestehen, kann die Stadt den Nachweis einer amtstierärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
2. Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seine/n Besitzer*in geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich der Hilfe und dem Schutz hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "H", „GL“ oder „TBL“ besitzen;
2. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhundeverordnung zu führen;
3. Blindenführhunde, deren Ausbildung für diesen Zweck nachgewiesen wird;
4. nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen;
5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden in der hierfür benötigten Anzahl;
6. Diensthunde von Behörden und Hilfsorganisationen, die ausschließlich zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden. Die Eignung des Tieres ist nachzuweisen;
7. Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Minden erworben bzw. aufgenommen werden für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 wird nicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach § 3 gewährt.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

1. für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
2. für Hunde, die für das Bewachungsgewerbe bei der Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden,
3. für Hunde, die für den Einsatz im Rettungs-, Katastrophen- oder Sanitätsdienst verwendet werden und die dafür erforderliche Prüfung vor Leistungsprüfer(n)*innen eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde von Empfänger*innen von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII, Bezieher*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie Besitzer*innen des Weser-Werre-Tickets. Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird. Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid bzw. ein gültiges Weser-Werre-Ticket vorzulegen. Die Steuerermäßigung ist auf den Bezugszeitraum der Transferleistungen begrenzt.

(4) Eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach § 3 gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für den/ die Halter*in, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der/dem Halter*in durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Hunde drei Monate alt geworden sind. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

(3) Bei Zuzug eines/ einer Hundehalter(s)*in aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgegebenen, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der/ Die Hundehalter*in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung oder - wenn der Hund ihm/ ihr durch Geburt von einer von ihm/ ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzu-melden.

In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der/ Die Hundehalter*in hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der/die Halter*in aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist für den angemeldeten Hund ohne Befristung gültig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter*in auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

Der/ Die Hundehalter*in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer*innen, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter*in sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter*in wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter*in verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter*in zur wahrheitsgemäßen Angabe gegenüber der Stadt verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Dazu übermittelte Formulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu vervollständigen und an die Stadt zurückzusenden.

Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 wird davon nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter*in entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter*in entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

3. als Hundehalter*in entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt, oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,

4. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter*in sowie als Hundehalter*in entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter*in entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt übersandten Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Minden vom 17.12.2010 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 13.12.2024.